



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
HARALD Ettl

II-3332 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1031 Wien, Radetzkystr. 2
Tel. (0222) 711 58/0

GZ 114.140/11-I/D/14a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1527 IAB

1991 -09- 12

zu 1526 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic und FreundInnen haben am 12. Juli 1991 unter der Nr. 1526/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ämterkumulation eines Experten für FSME-Impfungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Haben Sie die Beantwortung von Punkt 7 der Anfrage 977/J vor Unterschrift gelesen?
2. Wenn nein: wie lautet eine von Ihnen verantwortbare Antwort darauf?
3. Wenn ja: wie beurteilen Sie die aufgezeigten Personalunion (Konsulent der Firma Immuno, Mitglied im Obersten Sanitätsrat und Gutachter in Fällen von Nebenwirkungen oder Komplikationen nach FSME-Impfungen) aus der Sicht der Patientenrechte?
4. Sind Sie der Meinung, daß es ideal ist, wenn der Urheber eines etwaigen Behandlungsfehlers auch als Gutachter in dieser Causa fungiert, weil schließlich er am besten weiß, welchen Fehler er gemacht hat?
5. Ohnehin ist es problematisch, daß viele PatientInnen ohne "second opinion" einer/s anderen Ärztin/Arztes von solchen ÄrztInnen behandelt werden, die ein unmittelbares finanzielles Interesse an den so entstehenden Umsätzen haben. Sind Sie der Meinung, daß Sie als Gesundheitsminister noch zur Verschärfung dieses Problems beitragen sollten?
6. Zusammenfassend: werden Sie in dieser Angelegenheit tätig werden und wenn ja, wann und in welcher Form?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Selbstverständlich habe ich die Beantwortung der Frage 7 Ihrer Anfrage Nr. 977/J vor Unterschrift gelesen.

Zu Frage 3:

Wie schon in der Beantwortung der Anfrage Nr. 977/J dargestellt, ist Univ. Prof. Dr. Kunz als Vorstand des Institutes für Virologie ein Mitglied des Obersten Sanitätsrates. Bezüglich der Impfempfehlungen für FSME, wie bei allen anderen Impfempfehlungen, besteht ein Konsens des gesamten Impfausschusses.

Hinsichtlich der Gutachtertätigkeit von Univ. Prof. Dr. Kunz ist festzuhalten, daß er nur in den Fällen befaßt wird, in denen für die Beurteilung und Abklärung einer Impfkomplication virologische Untersuchungen erforderlich sind.

Es ist aber naheliegend, bei derartigen Untersuchungen das Labor heranzuziehen, das über die meisten facheinschlägigen Erfahrungen verfügt.

Es steht außer Zweifel, daß das Institut für Virologie der Universität Wien in der FSME-Diagnostik in Österreich die größten Erfahrungen hat.

Alleine aufgrund dieser Umstände kann ich eine Auswirkung auf Patientenrechte nicht erkennen.

- 3 -

Im übrigen ist festzuhalten, daß Nebenwirkungen bzw. Komplikationen nach Impfungen gemäß § 75 des Arzneimittelgesetzes an die Behörde zu melden sind. Die Behörde bestimmt in jedem Einzelfall, welche Bundesanstalt als Amtssachverständiger oder welcher externer Sachverständiger zur Beurteilung des Einzelfalles heranzuziehen ist. Völlig unüblich ist es, in diesem Zusammenhang den Obersten Sanitätsrat zu befassen. Sollte sich die Notwendigkeit der Beratung durch ein Fachgremium ergeben, steht mir dafür der Ausschuß für Arzneimittelsicherheit zur Verfügung, dem Univ. Prof. Dr. Kunz nicht angehört.

Zu Frage 4:

Unter Behandlungsfehler versteht man jedes in medizinischer Hinsicht unter Bezugnahme auf den Einzelfall falsche Vorgehen, das ein Arzt im Rahmen seiner Tätigkeit zur Erhaltung des Lebens oder der Wiederherstellung der Gesundheit des Patienten vorgenommen hat, sofern dieses Vorgehen eine Schädigung des Patienten zur Folge hat.

Natürlich bin ich auch der Ansicht, daß der Urheber eines Behandlungsfehlers nicht als Gutachter in derselben Causa fungieren kann.

Zu Frage 5:

Ich sehe grundsätzlich kein Problem darin, daß die von ÄrztInnen erbrachten Leistungen auch Grundlage für Ihre Entlohnung sind. Wie auch den anfragenden Abgeordneten bekannt sein müßte, habe ich in den vergangenen Jahren bei wiederholten Anlässen darauf hingewiesen, daß das Recht auf Aufklärung eines der wesentlichen Patientenrechte ist und dieses Recht auch die Information über Alternativen einschließt.

- 4 -

Vor diesem Hintergrund kann ich nicht finden, daß ich als Gesundheitsminister zur Verschärfung des angesprochenen Problem es beigetragen haben sollte.

Zu Frage 6:

Ich sehe keine Veranlassung, tätig zu werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S/H' or similar, located in the center of the page.